

Hinweise zur Antragsstellung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten (RIWert)

Förderung im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)

Das Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft – initiiert und finanziert durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

WICHTIG: Eine grundsätzliche Voraussetzung vor der Antragstellung ist die inhaltliche Kenntnis der Richtlinie.

Die Richtlinie finden Sie unter <https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/> Förderbereich „Biowertschöpfungsketten“ – Förderung von Biowertschöpfungsketten

1. Wer ist antragsberechtigt?

Grundsätzlich kann der Antragssteller eine **natürliche oder juristische Person** oder eine Personenvereinigung sein, wie zum Beispiel ein Unternehmen.

Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere Unternehmen, Verbände, Vereine oder Stiftungen in Betracht, deren Schwerpunkt auf ökologischer Landwirtschaft und/oder Verarbeitung von Biolebensmitteln liegt.

Der Zuwendungsempfänger muss über eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.

2. Was kann gefördert werden?

Förderfähig sind Vorhaben mit dem Ziel, den Aufbau und den merklichen Ausbau von Wertschöpfungskettenpartnerschaften für biologisch erzeugte Produkte zu fördern.

Im Rahmen solcher Vorhaben sind grundsätzlich folgende Projekte förderfähig:

- a) die Schaffung einer **projektgebundenen Koordinationsstelle** (BiowertschöpfungskettenmanagerIn);
- b) projektspezifische **Weiterbildung, Fortbildung und Beratung** für BiowertschöpfungskettenmanagerInnen und die beteiligten Marktakteure einer Biowertschöpfungskettenpartnerschaft und
- c) der Vernetzung dienende **Initialveranstaltungen** für Biowertschöpfungsketten (BWSK).

Nummer zwei der Richtlinie „Gegenstand der Förderung“ beschreibt die oben genannten Maßnahmen, die gefördert werden können und was unter dem Aufbau bzw. merklichen Ausbau einer BWSK verstanden wird.

Grundsätzlich müssen sich zur Förderung einer a) Koordinationsstelle sowie von b) Weiterbildungen, Fortbildungen und Beratungen unter anderem mindestens zwei wirtschaftlich tätige Unternehmen für

die Projektdauer **vertraglich** zur Realisierung des Projekts zusammenschließen (Kooperationsvertrag). Nummer vier der Richtlinie „Zuwendungsvoraussetzungen“ nennt die gesamten Voraussetzungen zur Förderung und welche Inhalte in diesem Vertrag mindestens geregelt werden müssen. Gründen zwei oder mehrere Marktakteure projektbezogen einen Zusammenschluss, insbesondere in Form eines Vereins oder eines Verbandes, kann dieser Zusammenschluss, wenn dieser die unter Nummer 4.2 genannten vertraglichen Rahmenbedingungen erfüllt, alleiniger Zuwendungsempfänger werden.

3. Was muss ich vor der Einreichung des Antrags prüfen?

Eine grundsätzliche Voraussetzung ist die inhaltliche Kenntnis der Förderrichtlinie.

Prüfen Sie u.a.,

- ob ihre Projektidee grundsätzlich den Vorgaben und der Zielsetzung der Richtlinie entspricht (siehe Nummer 1 und 2 der Förderrichtlinie);
- ob Ihre Institution antragsberechtigt ist (siehe Nummer 3 der Förderrichtlinie);
- ob ein Kooperationsvertrag geschlossen werden muss (siehe Nummern 4.1, 4.2 und 4.3 der Richtlinie);
- ob die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Mindest- und Höchstbeträge einhalten (siehe Nummer 5.3 und 5.4 der Förderrichtlinie);
- ob die De-minimis-Höchstbeträge nicht überschritten werden (siehe Frage 5 II „Anlagen zum Projektantrag“)

Die Förderung erfolgt auf Basis der De-minimis-Verordnungen (EU) Nr. 1408/2013, der Verordnung (EU) Nr. 717/2014, bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Höchstgrenzen noch nicht erreicht wurden.

4. Wie sieht das Antragsverfahren aus?

Voraussetzung zur Förderung einer Koordinationsstelle sowie von Weiterbildungen, Fortbildungen und Beratungen ist, dass sich mindestens zwei wirtschaftlich tätige Unternehmen der vorzugsweise regionalen Lebensmittelwirtschaft oder von Bioprodukten für die Projektdauer zusammenschließen und gemeinsam die Schaffung der Koordinationsstelle gewährleisten. Die Art und Weise der Kooperation, das definierte Ziel der Kooperation sowie die Projektlaufzeit müssen vertraglich geregelt sein. Dieser Vertrag wird im folgenden Kooperationsvertrag genannt. Der Kooperationsvertrag legt das Aufbringen und die Verteilung des Eigenanteils sowie den rechtlich verantwortlichen Antragsteller fest. Der vertraglich festgelegte Antragssteller stellt dann den Antrag für das ganze Projekt und für die Kooperationspartner und tritt als Ansprechpartner gegenüber der Bewilligungsbehörde auf. Die Koordinationsstelle gemäß Nummer 2.1 der Förderrichtlinie muss bei dem Antragsteller geschaffen werden.

Gründen zwei oder mehrere Marktakteure projektbezogen einen Zusammenschluss, insbesondere in Form eines Vereins oder eines Verbandes, kann dieser Zusammenschluss, wenn dieser die unter Nummer 4.2 genannten vertraglichen Rahmenbedingungen erfüllt, alleiniger Zuwendungsempfänger werden.

Die Förderung von Initialveranstaltungen kann auch von einem einzelnen Marktakteur, z. B. einem branchennahen Unternehmen, das schwerpunktmäßig im Bereich Beratung tätig ist, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen beantragt werden, sofern Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten vorgewiesen werden.

5. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Folgende Unterlagen müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben postalisch eingereicht werden:

I. Projektantrag:

Als Unterstützungssystem für die Antragstellung steht das [easy-Online-Portal](https://foerderportal.bund.de/easyonline/formularbearbeitung.jsf) zur Verfügung. Zunächst füllen Sie bitte das Online-Formular unter

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/formularbearbeitung.jsf> (Fördermaßnahme „BÖLN“, Förderbereich „RIWert“) vollständig aus und bestätigen die Angaben.

Ihr Antrag liegt uns dann elektronisch vor. Anschließend drucken Sie bitte das Online-Formular aus, unterschreiben es rechtsgültig und senden es in zweifacher Ausfertigung zusammen mit den unten genannten Unterlagen per Post an uns.

Alternativ zum schriftlichen Antrag ist auch die Übersendung der online erstellten Unterlagen per De-Mail an info@ble.de in einer der Varianten „absenderbestätigt“ oder „persönlicher & vertraulicher Versand“ möglich. Eine elektronische Übersendung mit einer Standard- E-Mail ist **nicht** möglich.

Der Antrag muss nur vom Hauptantragssteller ausgefüllt und eingereicht werden.

Weitere Ausfüllhinweise finden Sie auch im „BLE-Formularschrank“ (

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=ble#1) hier unter AZA u.a. im Dokument „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis“. Bitte achten Sie darauf, ob weitere Unterlagen wie zum Beispiel ein Kooperationsvertrag mit dem Antrag eingereicht werden müssen.

II. Anlagen zum Projektantrag

Die Anlagen zum Projektantrag stehen auf <https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/> – Förderbereich „Biowertschöpfungsketten“ - Förderung von Biowertschöpfungsketten zum Download bereit. Diese Dokumente „Antragsanlagen“ müssen ebenfalls ausgefüllt und unterschrieben zusätzlich zum Projektantrag eingereicht werden.

Nicht nur der Hauptantragssteller, sondern jeder einzelne Projektpartner hat diese Anlagen auszufüllen.

Die Anlage „De-minimis-Erklärung“ ist von jedem durch die Projektförderung Begünstigten auszufüllen. Prüfen Sie, ob durch die beantragte Förderung die in den Erläuterungen genannten Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Höchstgrenzen noch nicht erreicht wurden. Die Gesamtsumme aller einem Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen beträgt über einen Zeitraum von drei Steuerjahren höchstens 200 000 Euro brutto, für Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 höchstens 20 000 Euro brutto sowie für Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 höchstens 30 000 Euro brutto. Beachten Sie hierzu die „Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger“.

III. Bonitätsunterlagen

Welche Unterlagen hierzu eingereicht werden müssen, entnehmen Sie bitte dem Dokument „Unterlagen zur Bonitätsprüfung“ im "[BLE-Formularschrank](https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=ble#1)" unter AZA

(https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=ble#1)

Anträge auf Zuwendung (inklusive aller Anlagen) sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei folgender Adresse einzureichen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)

Referat 333 - „Förderantrag RIWert“

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

WICHTIG: Solange die unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Formulare uns nicht auf dem Postweg oder per De-Mail übersandt wurden, liegt kein gültiger Antrag vor!

Der Ausdruck des Projektantrags im System easy-online, die Anlagen zum Antrag für jeden Projektpartner und die Bonitätsunterlagen zählen zusammen als Antrag!

6. Welche Ausgaben können nicht gefördert werden?

Nicht förderfähig sind insbesondere Personalausgaben für Stammpersonal und Ausgaben für allgemeine, nicht projektbedingte Einrichtungen. Ferner können **keine Investitionen oder unbare Eigenleistungen** in Form von Arbeitsstunden oder Material als Eigenmittel angerechnet werden. Als Eigenmittel geben Sie bitte im Antrag nur finanzielle Mittel an. Grundsätzlich sind nur projektspezifische Ausgaben zuwendungsfähig. Siehe dazu auch Nummer 5.5 der Richtlinie.

7. Wie lange kann die Laufzeit sein?

Die Projektlaufzeit beträgt bei Projekten gemäß a) und b) (in der Richtlinie gemäß Nummer 2.1 und 2.2) maximal **drei Jahre**. Die Möglichkeit eines **Anschlussprojektes** besteht. Es können maximal **zwei weitere Jahre** nach Ablauf des ersten Projekts gefördert werden (bitte geänderte Förderquote beachten).

8. In welcher Höhe wird gefördert?

Bei der Förderung handelt es sich um eine sogenannte „Anteilsfinanzierung“. Die maximale Förderquote beträgt 80% der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts. Es muss also mindestens ein Eigenanteil von 20% erbracht werden.

Es besteht die Möglichkeit einer Anschlussfinanzierung für weitere zwei Jahre nach Beendigung des Erstprojektes (maximal drei Jahre - siehe oben). Die maximale Förderquote beträgt in dem Anschlussprojekt 50% der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts. Es muss also mindestens ein Eigenanteil von 50% erbracht werden.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben über den gesamten Bewilligungszeitraum einen Betrag:

- für die Koordinationsstelle von 30 000 Euro und
- für die Fortbildungen und Beratungen sowie Initialveranstaltungen einen Betrag von 8 000 Euro übersteigen.

Die maximale Förderhöhe (Förderhöchstbeträge) bei einem Projekt liegt für den Förderbereich:

- **Koordinationsstelle** bei 120 000 Euro im Projektzeitraum über drei Jahre bei Erstbewilligung und bei 40 000 Euro bei einer Anschlussfinanzierung;
- **Weiterbildung, Fortbildung und Beratung** bei 25 000 Euro im gesamten Projektzeitraum bei Erstbewilligung und 12 000 Euro im Anschlussprojekt;
- **Initialveranstaltungen** bei 25 000 Euro für eine Veranstaltung; werden mehr Veranstaltungen von demselben Zuwendungsempfänger pro Jahr beantragt, so liegt hier die Höchstgrenze bei 100 000 Euro.

9. Wann darf mit der Umsetzung des beantragten Fördervorhabens begonnen werden?

Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich. Mit der Umsetzung darf begonnen werden, sobald ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. **Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sein.** Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe).

In Ausnahmefällen haben Sie die Möglichkeit, einen sogenannten förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen, falls dies aus Projektsicht erforderlich ist. Bitte vermerken Sie dies im Anschreiben zu den Antragsformularen und geben den Termin des gewünschten Maßnahmenbeginns ein. Sie sollten dabei beachten, dass dies auf eigenes Risiko erfolgt, denn mit der Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist noch keine Förderzusage verbunden. Erst wenn Sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben, ist die Förderung gesichert

10. Darf das beantragte Fördervorhaben auch aus anderen Töpfen gefördert werden?

Grundsätzlich ja, ausgenommen sind nur weitere Förderungen aus Haushaltsmitteln des Bundes. Zusätzliche Förderungen sind als Drittmittel anzugeben und werden angerechnet. Auch ist anzugeben, ob es sich bei den zusätzlichen Förderungen um eine De-Minimis-Beihilfe handelt. Projekte, die bereits Fördermittel aus den Fördermaßnahmen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK); Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen; Abschnitt 3.0 Kooperationen (Zusammenarbeit) erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

11. Muss der Kooperationsvertrag bis zur Antragsstellung geschlossen sein?

Dem Förderantrag muss der Kooperationsvertrag beigelegt werden.

12. Wie erfahre ich, ob mein Vorhaben gefördert wird?

Sie erhalten nach dem postalischen Eingang Ihres Antrages eine Nachricht von uns. Wir informieren Sie ebenfalls schriftlich über den Ausgang der Prüfung. Der Antrag wird fachlich und beihilferechtlich geprüft. Das nimmt bei der Einreichung eines vollständigen Antrags mindestens zwei Monate in Anspruch. Bitte beachten Sie, dass während des Prüfverfahrens Abstimmungen mit verschiedenen Referaten erfolgen müssen. Im Falle einer Genehmigung des Antrags erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid mit allen förderrelevanten Informationen für die Umsetzung des Projekts.